

Statuten

Art. 1 Zweck

Die Gönnervereinigung "tango de hoy" fördert die zeitgenössische tango-Musik in jeder Form und der ganzen Breite. Es sollen Musiker*innen und Komponist*innen und Orchester und Formationen gefördert werden, die an der Weiterentwicklung der tango - Musik mitwirken und/oder die sich kritisch oder wissenschaftlich mit der tango - Musik auseinandersetzen.

Die Vereinsaktivitäten bestehen hauptsächlich aus der Mittelbeschaffung zur Förderung anderer Personen wie Musiker*innen und Komponist*innen. Die Förderung ist nicht auf Musiker*innen und Komponist*innen begrenzt. Der Kreis, der förderwürdigen Personen ist grundsätzlich offen. Förderwürdig sind auch literarische Beiträge, Forschungsarbeiten, zukunftsgerichtet Projekte, sowie Kunst und Wissenschaft.

Es sollen Personen gefördert werden, die in der Schweiz leben, oder wirken, oder durch ihre Arbeit die zeitgenössische tango - Musik in der Schweiz wirkungsvoll mitgestalten.

Art. 2 Finanzen

Der Verein finanziert sich aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden, Mitteln aus der öffentlichen Kulturförderung und anderen Zuwendungen. Der Verein versteht sich selbst als gemeinnützige Organisation.

Wenn der Verein steuerbefreit wird, dürfen die gewidmeten Mittel unwiderruflich und für immer nur für die steuerbefreiten Zwecke eingesetzt werden. Eine Verteilung von Geldern oder Sachwerten an Gründer*innen oder Mitglieder ist ausgeschlossen

Bei Auflösung des Vereins muss das Vermögen an eine andere steuerbefreite Körperschaft mit ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz fallen.

Art. 3 Organisation - GV

- a) Die GV ist das oberste Organ. Die GV wählt den Vorstand und kann die Statuten ändern.
- b) Die ordentliche GV findet einmal im Jahr statt.
- c) Mehrere Mitglieder zusammen können eine a.o. GV verlangen.
- d) Die GV legt den Mitgliederbeitrag fest.
- e) Die GV bestimmt, ob und wie die Jahresrechnung revidiert werden soll.
- f) Nur die GV kann eine Vereinsauflösung beschliessen.

Art. 4 Organisation - Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen.

Die Vorstandsmitglieder führen den Verein ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Entschädigungen, welche über die üblichen Spesenentschädigung (z.Bsp. Reisekosten, Porti, Kleinmaterial, etc.) hinausgehen.

Für besondere Leistungen dürfen Vorstandsmitglieder - und auch ordentliche Mitglieder - Geschenke entgegennehmen bis zu einem Wert von 30.00 CHF. Damit sind z.Bsp. ein Blumenstrauss, oder eine gute Flasche Wein gemeint. Ein Geschenk darf nie den Charakter eine geldwerten Entschädigung haben.

Art. 5 Organisation - Mitglieder

Man wird Mitglied des Vereins - und bleibt Mitglied des Vereins, wenn der Jahresbeitrag bezahlt ist.

Art. 6 Vereinssitz

Der Sitz des Vereins liegt im Kanton Zürich, in der Regel ist der Vereinssitz die Adresse der Präsident*in. Falls die Adresse der Präsident*in nicht im Kanton Zürich liegt, muss ein anderes Vorstandsmitglied mit Wohnsitz im Kanton Zürich ein Domizil zur Verfügung stellen.

Art. 7 Auflösung

Nur die GV kann eine Vereinsauflösung beschliessen. (siehe Art. 3 lit f)

Über die Vermögensverwendung bei einer Vereinsauflösung siehe Kap. 2 Abs. 3

Schmerikon, 18. Mai 2026

Die Gründungsmitglieder

Rosmarie Ruppolo
Moos 704
9428 Walzenhausen



Bärbel Keller-Rutz
Rosengarten 16
8716 Schmerikon



Hans-Georg Rutz
Obsathaldenstrasse 181
8046 Zürich

